

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammensetzung

1. Name und Sitz Art. 1 und 2
2. Zweck Art. 3
3. Aufgaben Art. 4
4. Mitgliedschaft Art. 5
5. Aufnahme und Ernennung Art. 6 und 7
6. Rechte und Pflichten Art. 8
7. Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 9 bis 12

II. Organisation

1. Generalversammlung Art. 13 bis 18
2. Vorstand Art. 19 bis 24
3. Revisionsstelle Art. 25 und 26

III. Finanzielles

1. Einnahmen Art. 27 und 28
2. Ausgaben Art. 29
3. Haftung Art. 30

IV. Verschiedene Bestimmungen

1. Vereins- und Rechnungsjahr Art. 31
2. Mitteilungsblatt des Vereins Art. 32
3. Statutenänderung Art. 33
4. Vereinsauflösung und Liquidation Art. 34 und 35
5. Genehmigung und Inkrafttreten Art. 36

Anhänge

Organigramm

Mitglieder Vorstand und Revisionsstelle, Mitgliederbeiträge

I. Zusammensetzung

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Gewerbeverein Neuheim Menzingen ist ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist hervorgegangen aus dem Gewerbeverein Neuheim und dem Verkehrs- und Gewerbeverein Menzingen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Gewerbeverein Neuheim Menzingen ist Mitglied des Gewerbeverbandes des Kantons Zug.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist am Domizil des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

2. Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der selbständigen Handwerker, Unternehmer, Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbetreibenden von Neuheim und Menzingen. Er vertritt, schützt und fördert die Interessen des Gewerbes.

3. Aufgaben

Art. 4

Der Gewerbeverein Neuheim Menzingen vertritt seine Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, politischen Behörden und Instanzen. Er pflegt die Zusammenarbeit mit Partnervereinen und -organisationen. Er ist Ansprech- und Verhandlungspartner und koordiniert, führt und pflegt die entsprechenden Kontakte.

Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, seine Mitglieder zu unterstützen und auf die regionalen Möglichkeiten und Anliegen Einfluss zu nehmen.

Der Verein bietet ein aktives Programm mit Informationen, Dienstleistungen und Veranstaltungen. Er fördert insbesondere auch die Aus- und Weiterbildung des Nachwuchses. Dank der Mitarbeit in der Organisation „KMU-Frauen“ soll die Rolle der Frauen im Gewerbe gestärkt und gefördert werden.

4. Mitgliedschaft

Art. 5 Als Mitglieder in den Gewerbeverein Neuheim Menzingen können aufgenommen werden:

a) Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die in Neuheim und Menzingen in Handel, Gewerbe, Industrie oder Dienstleistungen tätig oder wohnhaft sind.

b) Einzelmitglieder Einzelmitglieder sind am Verein interessierte Personen ohne eigene Unternehmung.

c) Freimitglieder Freimitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein als Aktivmitglied angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

d) Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im Verein oder in der Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

5. Aufnahme und Ernennung

Art. 6

Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 7

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

6. Rechte und Pflichten

Art. 8

Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Jedes Aktiv-, Einzel- und Freimitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Reglemente und Richtlinien des Vereins zu akzeptieren und einzuhalten.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Austritt, Tod, Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Auflösung der Firma oder Ausschluss (ausgenommen bei Weiterführung als Einzel- oder Freimitglied gemäss Art. 5 b und c).

Art. 10

Der Austritt aus dem Gewerbeverein Neuheim Menzingen ist nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 11

Der Ausschluss infolge nachgewiesener grober Schädigung und Zuwiderhandlung gegen die Interessen und Beschlüsse des Vereins oder infolge Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge kann nur durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 12

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim Gewerbeverein Neuheim Menzingen und dadurch jeden Anspruch auf dessen Vermögen und Dienstleistungen. Sie bleiben jedoch dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, insbesondere laufende und rückständige Vereinsbeiträge, haftbar.

II. Organisation

1. Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und umfasst sämtliche in Art. 5 a – d aufgeführten Mitglieder.

Art. 14

Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt und wird mindestens 14 Tage im voraus durch Zirkular unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, der Revisionsstelle oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 16

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. In ausserordentlichen Fällen kann die Versammlung einen Tagespräsidenten wählen. Art. 17

Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der Beschlüsse über Statutenänderungen und Vereinsauflösung gem. Art. 33 und 34 dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 18

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahres- und Tätigkeitsberichte, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- c) Entlastung der verantwortlichen Vereinsorgane
- d) Festsetzung der Mitglieder- und Sonderbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben über Fr. 5'000.-
- g) Wahl von Präsident, Vorstand und Revisionsstelle
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beratung / Beschlussfassung über Anträge (Vorstand, Kommissionen, Mitglieder)
- k) Statutenänderungen
- l) Auflösung und Liquidation des Vereins

2. Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist das leitende Organ des Gewerbevereins Neuheim Menzingen. Seine Organisation, Aufgaben und Kompetenzen sind mittels Organigramm, Pflichtenheft, Finanzen- und Unterschriftenregelung sowie Entschädigungsreglement zu umschreiben.

Art. 20

Der Vorstand besteht, wenn immer möglich, aus fünf bis sieben Mitgliedern und sorgt dabei für eine zahlenmässig ausgewogene Vertretung der Gemeinden Neuheim und Menzingen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Organigramm und die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sind im Anhang dieser Statuten aufgeführt.

Art. 21

Der Vorstand kann Aufgaben an Kommissionen und Delegationen übergeben. Der Präsident ist laufend über deren Tätigkeit zu informieren. Beschlussfassungen fallen jedoch ausschliesslich in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. 22

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Demission ist spätestens drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mittels einfachem Mehr, mit Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmgleichheit.

Art. 24

Der Vorstand befasst sich im wesentlichen mit folgenden Aufgaben: a) Führen des Vereins und Vertretung nach aussen b) Erledigen der Vereinsgeschäfte c) Vorbereiten und einberufen der Generalversammlung, vollziehen der Beschlüsse d) Führen der Finanzen und verwalten des Vereinsvermögens 3.

Revisionsstelle

Art. 25

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Anstelle der Revisoren kann auch eine Revisionsfirma gewählt werden.

Art. 26

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. Mindestens einer der Revisoren oder eine Vertretung der Revisionsfirma muss an der ordentlichen Generalversammlung anwesend sein.

III. Finanzielles

1. Einnahmen

Art. 27

Die Einnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Zinsen, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Subventionen und Zuwendungen.

Art. 28

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die Generalversammlung bestimmt. Bei Bedarf können durch Beschluss der Generalversammlung auch ausserordentliche Beiträge erhoben werden. Die Beiträge sind im Anhang dieser Statuten festgehalten. 2.

Ausgaben

Art. 29

Die Ausgaben ergeben sich hauptsächlich aus den Kosten für Führung, Organisation und Verwaltung des Vereins sowie besonderen Ausgaben gemäss Beschlüssen von Vorstand und Generalversammlung.

3. Haftung

Art. 30

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder

haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages. Der Beschluss über die Höhe des Mitgliederbeitrages ist an der GV zu protokollieren. Eine weitere persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

1. Vereins- und Rechnungsjahr

Art. 31

Das Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitteilungsblatt des Vereins

Art. 32

Als offizielles Publikationsorgan des Gewerbevereins Neuheim Menzingen gilt das „Gewerbe-Info“.

3. Statutenänderung

Art. 33

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Statutenänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

4. Vereinsauflösung und Liquidation

Art. 34

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 35

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

5. Genehmigung und Inkrafttreten

Art. 36

Diese Statuten sind in der Gründungsversammlung des Gewerbevereins Neuheim Menzingen am 16. Mai 2003 angenommen worden und treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.

Neuheim Menzingen, 30. April 2021

René Bläuer
Präsident

Hana Schierling
Aktuarin

Revidierte Version 2021 gemäss GV-Abstimmung (Art 20) per 30.4.21
Ersetzt Statuten vom 16.5.2003